AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 3. September 2009 | 33. Jahrgang / Nr. 33

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

249. Interessenbekundungsverfahren: **Gemeinde Schiffdorf,** Gemarkungen Sellstedt, Wehdel

250. Interessenbekundungsverfahren: **Gemeinde Loxstedt**, Gemarkungen Landwürden, Neuenlande, Büttel; Samtgemeinde Hagen, Gemarkungen Rechtenfleth, Offenwarden

251. Interessenbekundungsverfahren: **Samtgemeinde Bederkesa**, Gemarkungen Elmlohe, Alfstedt, Marschkamp, Kührstedt, Köhlen

252. Interessenbekundungsverfahren: **Samtgemeinde Beverstedt**, Gemarkungen Frelsdorf, Wollingst, Heerstedt

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

253. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Uthlede**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2009

254. Widmung der Straße „Pagenmoor“ in der **Gemeinde Wulsbüttel**, Landkreis Cuxhaven

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

249.

INTERESSENBEKUNDUNGSVERFAHREN:
Gemeinde Schiffdorf, Gemarkungen Sellstedt, Wehdel

Breitbandversorgung im ländlichen Raum
Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren

1 Kommunale Gebietskörperschaft

1.1 Name, Adresse und Kontaktstelle

Landkreis Cuxhaven
Agentur für Wirtschaftsförderung.
Herr Dipl.-Ing. Ralf Bruns
Kapitän-Alexander-Straße 1
27472 Cuxhaven
Telefon: 04721 - 599 621
E-Mail: ralf.bruns@afw-cuxhaven.de

1.2 Verfahrensgrund/Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zukunftssicheren, zuverlässigen und erschwinglichen Breitbandinfrastruktur in unterversorgten und ländlichen Regionen, um Wirtschaftsunternehmen, privaten Haushalten, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, medizinischen Einrichtungen, Bildungseinrichtungen und Schulen in den oben genannten Gemarkungen eine Nutzung von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien zu ermöglichen und somit zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit beizutragen.

2 Gegenstand der Dienstleistung

2.1 Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber

Die Gemeinde Schiffdorf bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen. Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren, angelehnt an § 7 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung - keine Vorinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung.

2.2 Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistungen

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandversorgung (RdErl. D. ML vom 26. Juni 2009, VORIS 78350) für die oben genannten Gemarkungen. Dazu wird die Herstellung eines offenen Zuganges auf Vorleistungsebene vorgeschrieben, d.h. allen anderen interessierten Netz- und Dienstbetreibern einen diskriminierungsfreien, transparenten und offenen Netzzugang zu erlauben. Abweichungen aufgrund von technologischen Restriktionen sind nachvollziehbar zu begründen. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig und zukunftsfähig ist. Zur Gewährleistung der Zukunftsfähigkeit ist entsprechend der Breitbandstrategie der Bundesregierung mittelfristig eine Ertüchtigung der Anschlüsse auf 50 MBit/s wünschenswert.

Die Gemeinde Schiffdorf fordert hiermit potentielle Anbieter auf, **getrennte Angebote zur Bereitstellung von Breitbanddiensten** zu vertretbaren Preisen[1] in den oben benannten Gemarkungen abzugeben.

Die Angebote müssen mindestens folgende Leistungsaspekte sicherstellen:

- Eine nutzerspezifische, verlässliche Mindestübertragungsrate in Höhe von 1 MBit/s pro Anschluss im Downstream. Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind ausdrücklich gewünscht.

Sofern höhere Übertragungsraten für dieses Projekt zu gleichen Kosten zu realisieren sind, ist dieses anzugeben.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen je Gemarkung u.a. Angaben zu den Investitionskosten oder auch den erwarteten laufenden Einnahmen. In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie vielen Neuanschlüssen nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Weiterhin wird auf eine mögliche finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke hingewiesen. Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf die Wirtschaftlichkeitslücke. Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitschwelle, so stellt die Gemeinde eine finanzielle Förderung dieser Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Zu deren Deckung

[1] Ein vertretbarer Preis liegt dann vor, wenn sich das Angebot für den Nutzer an vergleichbaren Preisen in urbanen Ballungszentren orientiert.

wird eine Zuwendung nach o.a. Richtlinie beantragt werden. Die Gemeinde Schiffdorf behält sich eine Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum dieses erfolgen kann.

2.3 Sonstige Informationen

Der Netzbetreiber und/oder Dienstanbieter hat alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein könnten, mit anzugeben, hierzu zählen u.a. Übersichtspläne des Vorhabens sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Eine Aufteilung nach Losen ist zulässig.

Eine Übersicht zur Lage der Gemarkungen kann auf Nachfrage unter o.a. Adresse angefordert werden. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

3 Weiteres Verfahren

3.1 Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa:

- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundentarif und Billing

3.2 Fristende für die Einreichung der Interessenbekundung

Anbieter reichen ihre Interessenbekundung bitte bis zum 01. Oktober 2009 um 12 Uhr schriftlich bei nachfolgend genannter Stelle ein.

Landkreis Cuxhaven
Agentur für Wirtschaftsförderung
Herr Dipl. Ing. Ralf Bruns
Kapitän-Alexander-Straße 1
27472 Cuxhaven
Telefon: 04721 - 599 621
E-Mail: ralf.bruns@afw-cuxhaven.de

3.3 Tag der Absendung dieser Information

03. September 2009

250.

**INTERESSENBEKUNDUNGSVERFAHREN:
Gemeinde Loxstedt, Gemarkungen Landwürden, Neuenlande, Büttel; Samtgemeinde Hagen, Gemarkungen Rechtenfleth, Offenwarden**

Breitbandversorgung im ländlichen Raum

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren

1 Kommunale Gebietskörperschaft

1.1 Name, Adresse und Kontaktstelle

Landkreis Cuxhaven
Agentur für Wirtschaftsförderung.
Herr Dipl.-Ing. Ralf Bruns
Kapitän-Alexander-Straße 1
27472 Cuxhaven
Telefon: 04721 - 599 621
E-Mail: ralf.bruns@afw-cuxhaven.de

1.2 Verfahrensgrund/Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zukunftssicheren, zuverlässigen und erschwinglichen Breitbandinfrastruktur in unterversorgten und ländlichen Regionen, um Wirtschaftsunternehmen, privaten Haushalten, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, medizinischen Einrichtungen, Bildungseinrichtungen und Schulen in den oben genannten Gemarkungen eine Nutzung von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien zu ermöglichen und somit zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit beizutragen.

2 Gegenstand der Dienstleistung

2.1 Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber

Die Gemeinde Loxstedt und die Samtgemeinde Hagen bitten um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen. Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren, angelehnt an § 7 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung - keine Vorinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung.

2.2 Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistungen

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandversorgung (RdErl. D. ML vom 26. Juni 2009, VORIS 78350) für die oben genannten Gemarkungen. Dazu wird die Herstellung eines offenen Zuganges auf Vorleistungsebene vorgeschrieben, d.h. allen anderen interessierten Netz- und Dienstbetreibern einen diskriminierungsfreien, transparenten und offenen Netzzugang zu erlauben. Abweichungen aufgrund von technologischen Restriktionen sind nachvollziehbar zu begründen. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig und zukunftsfähig ist. Zur Gewährleistung der Zukunftsfähigkeit ist entsprechend der Breitbandstrategie der Bundesregierung mittelfristig eine Ertüchtigung der Anschlüsse auf 50 MBit/s wünschenswert.

Die Gemeinde Loxstedt und die Samtgemeinde Hagen fordern hiermit potentielle Anbieter auf,
getrennte Angebote zur Bereitstellung von Breitbanddiensten
zu vertretbaren Preisen[1] in den oben benannten Gemarkungen abzugeben.

Die Angebote müssen mindestens folgende Leistungsaspekte sicherstellen:

- Eine nutzerspezifische, verlässliche Mindestübertragungsrate in Höhe von 1 MBit/s pro Anschluss im Downstream. Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind ausdrücklich gewünscht.

Sofern höhere Übertragungsraten für dieses Projekt zu gleichen Kosten zu realisieren sind, ist dieses anzugeben.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen je Gemarkung u.a. Angaben zu den Investitionskosten oder auch den erwarteten laufenden Einnahmen. In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie vielen Neuanschlüssen nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Weiterhin wird auf eine mögliche finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke hingewiesen. Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf die Wirtschaftlichkeitslücke. Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitschwelle, so stellt die Gemeinde eine finanzielle Förderung dieser Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Zu deren Deckung wird eine Zuwendung nach o.a. Richtlinie beantragt werden. Die Gemeinde Loxstedt und die Samtgemeinde Hagen behalten sich eine Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum dieses erfolgen kann.

2.3 Sonstige Informationen

Der Netzbetreiber und/oder Dienstanbieter hat alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein könnten, mit anzugeben, hierzu zählen u.a. Übersichtspläne des Vorhabens sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

[1] Ein vertretbarer Preis liegt dann vor, wenn sich das Angebot für den Nutzer an vergleichbaren Preisen in urbanen Ballungszentren orientiert.

Eine Aufteilung nach Losen ist zulässig.

Eine Übersicht zur Lage der Gemarkungen kann auf Nachfrage unter o.a. Adresse angefordert werden. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

3 Weiteres Verfahren

3.1 Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa:

- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundentarif und Billing

3.2 Fristende für die Einreichung der Interessenbekundung

Anbieter reichen ihre Interessenbekundung bitte bis zum 01. Oktober 2009 um 12 Uhr schriftlich bei nachfolgend genannter Stelle ein.

Landkreis Cuxhaven
Agentur für Wirtschaftsförderung
Herr Dipl. Ing. Ralf Bruns
Kapitän-Alexander-Straße 1
27472 Cuxhaven
Telefon: 04721 - 599 621
E-Mail: ralf.bruns@afw-cuxhaven.de

3.3 Tag der Absendung dieser Information:

03. September 2009

251.

INTERESSENBEKUNDUNGSVERFAHREN:
Samtgemeinde Bederkesa, Gemarkungen Elmlohe, Alfstedt, Marschkamp, Kührstedt, Köhlen

Breitbandversorgung im ländlichen Raum

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren

1 Kommunale Gebietskörperschaft

1.1 Name, Adresse und Kontaktstelle

Landkreis Cuxhaven
Agentur für Wirtschaftsförderung.
Herr Dipl.-Ing. Ralf Bruns
Kapitän-Alexander-Straße 1
27472 Cuxhaven
Telefon: 04721 - 599 621
E-Mail: ralf.bruns@afw-cuxhaven.de

1.2 Verfahrensgrund/Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zukunftssicheren, zuverlässigen und erschwinglichen Breitbandinfrastruktur in unterversorgten und ländlichen Regionen, um Wirtschaftsunternehmen, privaten Haushalten, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, medizinischen Einrichtungen, Bildungseinrichtungen und Schulen in den oben genannten Gemarkungen eine Nutzung von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien zu ermöglichen und somit zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit beizutragen.

2 Gegenstand der Dienstleistung

2.1 Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber

Die Samtgemeinde Bederkesa bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen. Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren, angelehnt an § 7 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung - keine Vorinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung.

2.2 Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistungen

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandversorgung (RdErl. D. ML vom 26. Juni 2009, VORIS 78350) für die oben genannten Gemarkungen. Dazu wird die Herstellung eines offenen Zuganges auf Vorleistungsebene vorgeschrieben, d.h. allen anderen interessierten Netz- und Dienstbetreibern einen diskriminierungsfreien, transparenten und offenen Netzzugang zu erlauben. Abweichungen aufgrund von technologischen Restriktionen sind nachvollziehbar zu begründen. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig und zukunftsfähig ist. Zur Gewährleistung der Zukunftsfähigkeit ist entsprechend der Breitbandstrategie der Bundesregierung mittelfristig eine Ertüchtigung der Anschlüsse auf 50 MBit/s wünschenswert.

Die Samtgemeinde Bederkesa fordert hiermit potentielle Anbieter auf,
getrennte Angebote zur Bereitstellung von Breitbanddiensten
zu vertretbaren Preisen[1] in den oben benannten Gemarkungen abzugeben.

Die Angebote müssen mindestens folgende Leistungsaspekte sicherstellen:

- Eine nutzerspezifische, verlässliche Mindestübertragungsrate in Höhe von 1 MBit/s pro Anschluss im Downstream. Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind ausdrücklich gewünscht.

Sofern höhere Übertragungsraten für dieses Projekt zu gleichen Kosten zu realisieren sind, ist dieses anzugeben.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen je Gemarkung u.a. Angaben zu den Investitionskosten oder auch den erwarteten laufenden Einnahmen. In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie vielen Neuanschlüssen nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Weiterhin wird auf eine mögliche finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke hingewiesen. Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf die Wirtschaftlichkeitslücke. Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitschwelle, so stellt die Gemeinde eine finanzielle Förderung dieser Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Zu deren Deckung wird eine Zuwendung nach o.a. Richtlinie beantragt werden. Die Samtgemeinde Bederkesa behält sich eine Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum dieses erfolgen kann.

2.3 Sonstige Informationen

Der Netzbetreiber und/oder Dienstanbieter hat alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein könnten, mit anzugeben, hierzu zählen u.a. Übersichtspläne des Vorhabens sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Eine Aufteilung nach Losen ist zulässig.

Eine Übersicht zur Lage der Gemarkungen kann auf Nachfrage unter o.a. Adresse angefordert werden. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

3 Weiteres Verfahren

3.1 Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa:

- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundentarif und Billing

3.2 Fristende für die Einreichung der Interessenbekundung

Anbieter reichen ihre Interessenbekundung bitte bis zum 01. Oktober 2009 um 12 Uhr schriftlich bei nachfolgend genannter Stelle ein.

[1] Ein vertretbarer Preis liegt dann vor, wenn sich das Angebot für den Nutzer an vergleichbaren Preisen in urbanen Ballungszentren orientiert.

Landkreis Cuxhaven
Agentur für Wirtschaftsförderung
Herr Dipl. Ing. Ralf Bruns
Kapitän-Alexander-Straße 1
27472 Cuxhaven
Telefon: 04721 - 599 621
E-Mail: ralf.bruns@afw-cuxhaven.de

3.3 Tag der Absendung dieser Information

03. September 2009

252.

INTERESSENBEKUNDUNGSVERFAHREN:
Samtgemeinde Beverstedt, Gemarkungen Frelsdorf, Wollingst, Heerstedt

Breitbandversorgung im ländlichen Raum
Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren

1 Kommunale Gebietskörperschaft

1.1 Name, Adresse und Kontaktstelle

Landkreis Cuxhaven
Agentur für Wirtschaftsförderung.
Herr Dipl.-Ing. Ralf Bruns
Kapitän-Alexander-Straße 1
27472 Cuxhaven
Telefon: 04721 - 599 621
E-Mail: ralf.bruns@afw-cuxhaven.de

1.2 Verfahrensgrund/Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zukunftssicheren, zuverlässigen und erschwinglichen Breitbandinfrastruktur in unterversorgten und ländlichen Regionen, um Wirtschaftsunternehmen, privaten Haushalten, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, medizinischen Einrichtungen, Bildungseinrichtungen und Schulen in den oben genannten Gemarkungen eine Nutzung von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien zu ermöglichen und somit zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit beizutragen.

2 Gegenstand der Dienstleistung

2.1 Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber

Die Samtgemeinde Beverstedt bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen. Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren, angelehnt an § 7 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung - keine Vorinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung.

2.2 Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistungen

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandversorgung (RdErl. D. ML vom 26. Juni 2009, VORIS 78350) für die oben genannten Gemarkungen. Dazu wird die Herstellung eines offenen Zuganges auf Vorleistungsebene vorgeschrieben, d.h. allen anderen interessierten Netz- und Dienstbetreibern einen diskriminierungsfreien, transparenten und offenen Netzzugang zu erlauben. Abweichungen aufgrund von technologischen Restriktionen sind nachvollziehbar zu begründen. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig und zukunftsfähig ist. Zur Gewährleistung der Zukunftsfähigkeit ist entsprechend der Breitbandstrategie der Bundesregierung mittelfristig eine Ertüchtigung der Anschlüsse auf 50 MBit/s wünschenswert.

Die Samtgemeinde Beverstedt fordert hiermit potentielle Anbieter auf,
getrennte Angebote zur Bereitstellung von Breitbanddiensten
zu vertretbaren Preisen[1] in den oben benannten Gemarkungen abzugeben.

Die Angebote müssen mindestens folgende Leistungsaspekte sicherstellen:

- Eine nutzerspezifische, verlässliche Mindestübertragungsrate in Höhe von 1 MBit/s pro Anschluss im Downstream. Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind ausdrücklich gewünscht.

Sofern höhere Übertragungsraten für dieses Projekt zu gleichen Kosten zu realisieren sind, ist dieses anzugeben.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen je Gemarkung u.a. Angaben zu den Investitionskosten oder auch den erwarteten laufenden Einnahmen. In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie vielen Neuanschlüssen nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Weiterhin wird auf eine mögliche finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke hingewiesen. Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf die Wirtschaftlichkeitslücke. Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitschwelle, so stellt die Gemeinde eine finanzielle Förderung dieser Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Zu deren Deckung wird eine Zuwendung nach o.a. Richtlinie beantragt werden. Die Samtgemeinde Beverstedt behält sich eine Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum dieses erfolgen kann.

2.3 Sonstige Informationen

Der Netzbetreiber und/oder Dienstanbieter hat alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein könnten, mit anzugeben, hierzu zählen u.a. Übersichtspläne des Vorhabens sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Eine Aufteilung nach Losen ist zulässig.

Eine Übersicht zur Lage der Gemarkungen kann auf Nachfrage unter o.a. Adresse angefordert werden. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

3 Weiteres Verfahren

3.1 Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa:

- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundentarif und Billing

3.2 Fristende für die Einreichung der Interessenbekundung

Anbieter reichen ihre Interessenbekundung bitte bis zum 01. Oktober 2009 um 12 Uhr schriftlich bei nachfolgend genannter Stelle ein.

Landkreis Cuxhaven
Agentur für Wirtschaftsförderung
Herr Dipl. Ing. Ralf Bruns
Kapitän-Alexander-Straße 1
27472 Cuxhaven
Telefon: 04721 - 599 621
E-Mail: ralf.bruns@afw-cuxhaven.de

3.3 Tag der Absendung dieser Information

03. September 2009

---

[1] Ein vertretbarer Preis liegt dann vor, wenn sich das Angebot für den Nutzer an vergleichbaren Preisen in urbanen Ballungszentren orientiert.

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

253.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Uthlede, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 87 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Gemeinde Uthlede in der Sitzung am 27. Juli 2009 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt
die Einnahmen um 11.300,- EUR erhöht und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 498.500,- EUR nunmehr festgesetzt auf 509.800,- EUR
die Ausgaben um 22.500,- EUR erhöht und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans gegenüber bisher 589.700,- EUR nunmehr festgesetzt auf 612.200,- EUR

b) im Vermögenshaushalt
die Einnahmen um 500,- EUR erhöht und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich gegenüber bisher 156.400,- EUR nunmehr festgesetzt auf 156.900,- EUR
die Ausgaben um 500,- EUR erhöht und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich gegenüber bisher 156.400,- EUR nunmehr festgesetzt auf 156.900,- EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung um 2.000,- EUR erhöht und nunmehr auf 111.100,- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Uthlede, den 04. August 2009

Gemeinde Uthlede
Tietje
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uthlede für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 87 Abs. 1 Satz 2, 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 20. August 2009 unter dem Aktenzeichen 20 14 20 54 unter einer aufschiebenden Bedingung erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 31. August 2009 bis 08. September 2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Uthlede und im Rathaus der Samtgemeinde Hagen öffentlich aus.

Uthlede, den 27. August 2009

Gemeinde Uthlede
Der Bürgermeister
Tietje

254.

WIDMUNG
der Straße „Pagenmoor“
in der Gemeinde Wulsbüttel, Landkreis Cuxhaven

Die in der Gemarkung Lehnstedt, Gemeinde Wulsbüttel, Landkreis Cuxhaven gelegene Straße „Pagenmoor“ wird mit sofortiger Wirkung gem. § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Wulsbüttel aufgenommen.

Pagenmoor

Anfangspunkt:	Neuenhausener Straße
Endpunkt:	Gemeindeverbindungsstraße Hagen - K 48
Länge:	966 m

Die Straße umfasst die Flurstücke 26 und 27/1, Flur 12, Gemarkung Lehnstedt.

Die Straße erhält die Eigenschaft einer „im Außenbereich einer Gemeinde gewidmete Straße“. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Wulsbüttel.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 A, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Wulsbüttel, Parkstraße 7, 27628 Wulsbüttel, zu richten. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollte eine Abschrift beigefügt werden.

Wulsbüttel, den 06. August 2009

Gemeinde Wulsbüttel
Mahlstedt
(L.S.) Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven